gross. Dies ist auf die Rezeption ihres Rechts zurückzuführen, das die liechtensteinische Gesetzgebung und in der Folge auch die Verwaltungspraxis prägt, so dass je nach Ausrichtung des einzelnen Rechtsgebietes auch die entsprechende schweizerische und österreichische Judikatur und Literatur herangezogen werden können. Dazu kommt neuerdings auch das Europarecht, das auf Grund des EWR-Abkommens im Fürstentum Liechtenstein gilt.

Das Manuskript wurde Mitte Dezember 2003 abgeschlossen. Gesetzgebung und Rechtsprechung wurden bis zu diesem Zeitpunkt, im Einzelfall auch darüber hinaus, berücksichtigt.

Bei der Arbeit an diesem Buch habe ich vielfältige Unterstützung erfahren. Ich danke Herrn Mag. Florian Marxer und Herrn Mag. Tobias Wille für die kritische Durchsicht des Manuskripts und für zahlreiche Hinweise und Anregungen. Ebenso danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Liechtensteinischen Landesarchivs und des Liechtenstein-Instituts, die mir in verschiedenster Hinsicht behilflich gewesen sind.

Ein ganz besonderer Dank geht an Prof. Dr. Klaus A. Vallender, St. Gallen, für die wohlwollende Begutachtung und für seine Gesprächsund Hilfsbereitschaft.

Das hiermit präsentierte Werk habe ich als Forschungsprojekt im Auftrag des Liechtenstein-Instituts verfasst. Ich danke seinen verantwortlichen Personen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und weise bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass ich als Autor in der wissenschaftlichen Forschung frei gewesen bin und allein die Verantwortung für den Inhalt dieser Arbeit trage.

Herbert Wille